

*Persönliche
BUND-Vorsorgemappe*

Persönliche Vorsorgeunterlagen von

Name

Straße

Ort

Inhalt

	Vorwort	5
I.	Fünf einfache Schritte zu Ihrem Testament	7
	1. Ihren Besitz erfassen	7
	2. Ihre Erben bestimmen	7
	3. Ihr Testament erstellen	12
	4. Ihr Testament verwahren	15
	5. Ihr Testament pflegen	15
II.	Vorsorge	17
	1. Patientenverfügung	17
	2. Vorsorgevollmacht	19
	3. Betreuungsverfügung	21
	4. Bankvollmacht	23
	5. Übertragung des Rechts zur Totenfürsorge	25
	6. Bestattungsvorsorgevertrag	27
III.	Hilfreiches Wissen im Trauerfall	29
IV.	Digitaler Nachlass	33
V.	Anhang	35

Liebe Leserin, lieber Leser,

vermutlich konnten Sie unserer Broschüre „Was bleibt, wenn wir gehen? BUND-Ratgeber rund um das Thema Testamente“ bereits grundlegende Informationen über das Abfassen von Testamenten und das Erbrecht entnehmen.

Die vorliegende Mappe ist als Ergänzung und Erweiterung der Broschüre gedacht. Mit ihrer Hilfe können Sie Ihren Nachlass Schritt für Schritt ordnen. So schaffen Sie für sich und die Ihnen Nahestehenden mit einem eindeutigen Testament die Sicherheit, dass Ihr Besitz später einmal in Ihrem Sinne verwendet wird.

Weiterhin widmet sich die Mappe dem wichtigen Bereich der Vorsorge und gibt Ihnen Hinweise, was Sie für sich zu Ihren Lebzeiten durch Vollmachten oder Verfügungen regeln können; etwa in Bezug auf medizinische Maßnahmen im Krankheitsfall oder finanzielle Angelegenheiten.

Im dritten Kapitel haben wir für Sie Informationen für den Trauerfall zusammengestellt, auf deren Grundlage Sie persönliche Gestaltungswünsche ermitteln und festlegen können.

Für Fragen und Anregungen stehen wir gerne als Ihre Ansprechpartner bereit. Sie erreichen uns telefonisch unter 030/27586-474.

Bitte bedenken Sie, dass wir keine juristischen Auskünfte erteilen dürfen. Gerne holen wir jedoch für Ihre Fragen juristischen Rat ein – für Sie kostenfrei und unverbindlich.

Ihre

*Almuth Wenta und Frank Ziegenhorn
BUND-Ansprechpartner*innen für Erbschaften & Vermächtnisse*

I. Fünf einfache Schritte zu Ihrem Testament

Im Folgenden erhalten Sie einen detaillierten Leitfaden zu dem komplexen Thema „Abfassen eines Testamentes“. Mit dessen Hilfe können Sie in fünf einfachen Schritten Ihr persönliches Testament erstellen. Dabei informieren wir Sie jeweils umfassend über die gesetzlichen Bestimmungen und geben Ihnen nützliche Tipps. Im Anhang finden Sie Formblätter zur Vermögensaufstellung und zu Ihrer persönlichen Erbfolge. Diese können Sie bei Bedarf kopieren.

1. Ihren Besitz erfassen

Als erstes empfiehlt es sich, eine Vermögensübersicht anzulegen, in die Sie alle Werte, die Sie besitzen und gern weitergeben möchten, eintragen. Dazu gehören z.B. Ersparnisse und Wertgegenstände, aber auch Hausrat, Immobilien oder zu erwartende Versicherungsleistungen, etwa aus einer Lebensversicherung. Anschließend sollten Sie auch eventuelle Schulden vermerken, um letztlich zu einer genauen Ermittlung Ihres persönlichen Vermögens zu gelangen.

2. Ihre Erben bestimmen

Grundsätzlich können Sie natürlich in Ihrem Testament über Ihren Nachlass frei verfügen. Doch müssen Sie dabei berücksichtigen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) Ihnen durch die darin festgelegte gesetzliche Erbfolge einen Rahmen setzt, innerhalb dessen Sie entscheiden können.

Das bedeutet, dass zunächst einmal Blutsverwandte erbberechtigt sind und ihrem Verwandtschaftsgrad entsprechend in Erben erster, zweiter oder dritter Ordnung eingeteilt werden. Daneben erhält aber auch der/die überlebende Ehepartner/in bzw. der/die eingetragene Lebenspartner/in einen eigenen Erbananspruch, um seine/ihre Versorgung zu sichern.

Regeln zum Nachlass

Dabei zählen Kinder zu den **Erben erster Ordnung**, unabhängig davon, ob es sich um eheliche, nicht-eheliche oder adoptierte Kinder handelt. Stiefkinder hingegen beerben nur den leiblichen Elternteil. Ist ein Kind bereits vor dem Erbfall verstorben, treten seine Nachkömmlinge an seine Stelle.

Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge, also Neffen und Nichten des Erblassers, sind **Erben der zweiten Ordnung**.

Als **Erben dritter Ordnung** werden die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, eingestuft.

Es gilt das Prinzip, dass stets Angehörige der höchsten Ordnung erben. Leben Kinder eines alleinstehenden Erblassers, also Erben der ersten Ordnung, erhalten dessen Eltern oder Großeltern als Erben der zweiten bzw. dritten Ordnung nichts. Erben weiterer Ordnungen, etwa Urgroßeltern bzw. deren Nachkommen, finden nur dann Berücksichtigung, wenn es keine Erben vorrangiger Ordnungen gibt.

Ehegatten gehören als nicht blutsverwandt keiner der genannten Erbenordnungen an. Ihr Erbteil bemisst sich zunächst nach dem Güterstand, in dem die Eheleute lebten; andererseits müssen auch Erbanprüche weiterer Erben, etwa der Kinder oder der Eltern, berücksichtigt werden. **Ehepartner erben also keinesfalls automatisch alles!**

Vielmehr erhalten sie, wenn die Eheleute in **Zugewinnngemeinschaft** lebten, die Hälfte des Erbteils, wenn es Erben 1. Ordnung gibt. Neben Erben der 2. Ordnung erhöht sich ihr Anteil auf drei Viertel.

Wurde **Gütertrennung** vereinbart, bekommt der Ehepartner mindestens ein Viertel, damit er nie schlechter gestellt ist als seine Kinder. Bei einem Kind erbt er die Hälfte, bei zwei Kindern ein Drittel, ansonsten grundsätzlich ein Viertel.

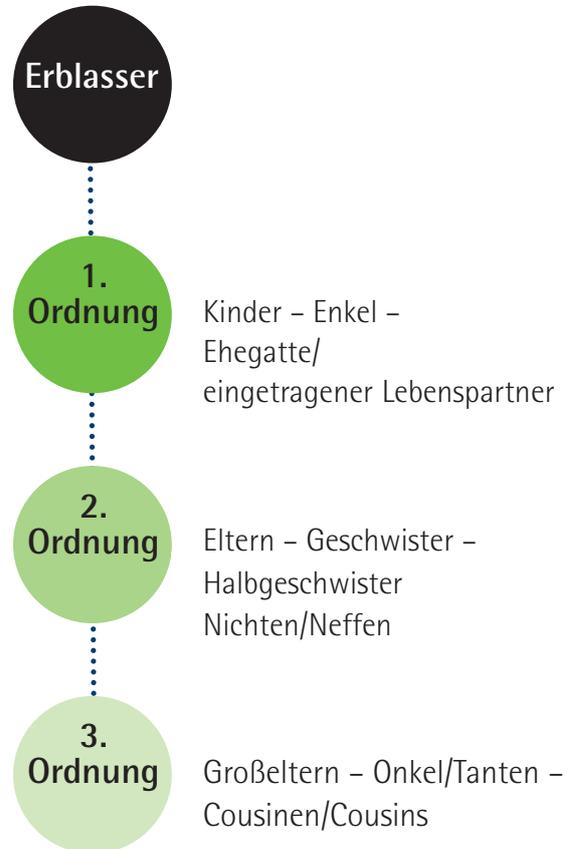
Darüber hinaus erhält der Ehepartner stets den so genannten „Großen Voraus“, d. h. den gesamten Hausrat sowie alle Hochzeitsgeschenke.

Da Lebenspartner den Ehegatten im Wesentlichen gleichgestellt sind, gelten die voranstehenden Ausführungen auch für die eingetragenen Lebenspartner.

Jeder Erblasser hat das Recht, seinen Besitz nach seinen Wünschen zu verteilen. Dabei ist aber zu bedenken, dass der Ehepartner, Kinder und ggf. deren Abkömmlinge sowie Eltern grundsätzlich ein Anrecht auf den so genannten Pflichtteil besitzen, der die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt und in Geld auszuzahlen ist.

In der nebenstehenden Grafik finden Sie die gesetzliche Erbfolge veranschaulicht. Auf der nächsten Seite finden Sie eine Vorlage der Erbfolge, die Sie Ihren persönlichen Lebensverhältnissen entsprechend ausfüllen können.

Die gesetzliche Erbfolge



Meine Erbfolge

Erben 1. Ordnung

Erblasser/in

Erben 2. Ordnung

Erben 3. Ordnung

Steuerliche Bestimmungen

Auf ererbtes Vermögen sind von den Erben und Erbinnen Steuern zu entrichten, deren Höhe sich an dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Erblasserin sowie an dem Wert der Erbschaft bemisst. Dabei gelten folgende Grundsätze: Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der jeweilige Steuerfreibetrag und desto niedriger sind die Erbschaftssteuer-Tarife. Je höher das ererbte Vermögen, desto höher ist der Steuersatz.

Die Erben werden in verschiedene Steuerklassen eingestuft, die nicht immer den Ordnungen der gesetzlichen Erbfolge entsprechen und auch unabhängig von der jeweiligen persönlichen Lohnsteuerklasse sind (Gültig seit: April 2009).

Persönliche Erbschaftssteuer-Freibeträge (gültig seit 1. Januar 2009):

Verwandtschaftsverhältnis	Freibetrag
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder und diejenigen Enkel, deren Eltern verstorben sind	400.000 €
Enkelkinder, deren Eltern noch leben	200.000 €
die übrigen Personen der Steuerklasse I	100.000 €
die Personen der Steuerklassen II und III	20.000 €

Steuerklassen zur Berechnung der Erbschaftssteuer:

Steuerklasse I

- Ehegatten/Lebenspartner
- Kinder, Stiefkinder und andere Abkömmlinge
- Eltern und Großeltern (bei Erbschaft im Todesfall)

Steuerklasse II

- Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung
- Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern
- Schwiegerkinder und -eltern
- geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III

- Nichtverwandte und Empfänger von Zweckzuwendungen
- Lebenspartnerin und Lebenspartner

Für die Erbschaftssteuer gelten folgende Steuersätze (gültig seit 1. Januar 2010):

Bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
Darüber	30 %	43 %	50 %

Wenn Sie in Ihrem Testament gemeinnützige Organisationen bedenken, bleiben diese Zuwendungen gänzlich steuerfrei und stehen somit in voller Höhe für den von Ihnen bestimmten Zweck zur Verfügung.

Besonderheiten bei Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern

Ehegatten und Lebenspartner erben die selbstgenutzte Immobilie erbschaftssteuerfrei, wenn sie sie für weitere zehn Jahre selbst nutzen. Kinder erben eine Immobilie mit einer Wohnfläche bis 200 Quadratmeter erbschaftssteuerfrei, wenn sie sie für weitere zehn Jahre selbst nutzen.

3. Ihr Testament erstellen

Haben Sie nun einen Überblick über Ihren Besitz sowie Ihre möglichen Erben gewonnen, können Sie entscheiden, wem Sie welchen Teil Ihres Besitzes vermachen wollen.

Mit einem Vermächtnis können Sie in Ihrem Testament auch Personen bedenken, die nicht zum Kreis der Erben gehören. So etwa eine Nachbarin oder Organisationen, die sich dem Gemeinwohl verpflichtet haben und Ziele verfolgen, die Ihren persönlichen Lebenszielen und Werten entsprechen.

Wenn Sie den BUND mit einem Vermächtnis bedenken wollen, formulieren Sie bitte: „Der BUND e.V. soll ein Vermächtnis in Höhe von _____ € erhalten“

Zu beachten ist weiterhin, dass Tiere grundsätzlich nicht als Erben eingesetzt werden können, da sie nach dem Gesetz nicht als rechtsfähige Personen gelten. Wollen Sie Ihr Haustier über Ihre eigene Lebenszeit hinaus versorgt wissen, können Sie Ihre Erben bei der Einsetzung im Testament mit entsprechenden Auflagen verpflichten. Beispielsweise können Sie einer Person Ihres Vertrauens eine bestimmte Summe vermachen mit der Bedingung, dass diese sich etwa um Ihren Hund kümmert.

Formen des Testaments

Bei der Abfassung Ihres Letzten Willens steht es Ihnen frei, sich für ein privatschriftliches oder aber für ein notarielles Testament zu entscheiden.

Beim **privatschriftlichen Testament** ist zu beachten, dass Sie es vollständig mit der Hand niederschreiben, Ort und Datum der Erstellung angeben und es abschließend mit Ihrem Vor- und Zunamen unterzeichnen. Ratsam ist es zudem, mit Kugelschreiber

Mein Testament

*Ich, Liesbeth Schlattmann, geb. am 21.1.1932
als Liesbeth von Seydwitz,
wohnhaft An der Zeche 7 in 45899
Gelsenkirchen, ...*

*Ich setze meine Tochter Josefa Schlattmann
als meine Erbin ein.*

*Mein Lebensgefährte Rudi Meister erhält ein
Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro.*

*Meine Freundin Irene Holz, geb. Erl erhält
ein Vermächtnis in Höhe 3.000 Euro.*

*Der BUND erhält ein Vermächtnis in Höhe
von 2.000 Euro.*

*Ich setze Rechtsanwalt Dr. Erwin Kowalski,
Lange Reihe 24 in 45899 Gelsenkirchen, als
Testamentsvollstrecker ein.*

*Gelsenkirchen, 16.11.2018
Liesbeth Schlattmann*

oder dokumentenechter Tinte zu schreiben, damit Sie sicher gehen können, dass niemand durch Radieren oder Löschen Ihre Eintragungen verändern kann. Bei mehrseitigen Testamenten empfiehlt es sich, die Seiten fortlaufend zu nummerieren.

Um Missverständnisse auszuschließen, benennen Sie die von Ihnen eingesetzten Erben immer mit vollem Namen und geben auch deren Geburtsdatum an.

Mein Testament

Ich, Gertrud Roberta Paula Müller, geb. am 12. März 1922, wohnhaft Dorfstraße 27, 18913 Berlin, setze hiermit zu gleichen Teilen als Erben ein:

*1) meinen Sohn Manfred Müller,
geb. am 20.10.1944*

...

*2) meine Tochter Helga Mayer,
geb. am 8.12.1949 als Helga Müller*

...

Berlin, 16.11.2018

Gertrud Roberta Paula Müller

Gemeinschaftliches Testament

*Wir, die Eheleute Gisela Klara Groth,
geb. am 4.8.1949 als Gisela Klara Neufeldt,
und Rainer Wilhelm Groth, geb. am 12.9.1946,*

*beide wohnhaft Claudiusstraße 17b,
32049 Herford/Westf., setzen uns hiermit
gegenseitig als Alleinerben ein.*

Herford, den 16.11.2018

Rainer Wilhelm Groth

Vorstehendes ist auch mein Letzter Wille.

Herford, den 16.11.2018

Gisela Klara Groth

Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, können Sie sich auch für ein **gemeinschaftliches Testament** entscheiden. Dieses muss aber gleichfalls Ihrem Partner eigenhändig niedergelegt, mit Ort und Datum versehen sowie von Ihnen beiden mit vollem Namen unterschrieben werden.

Sollte der überlebende Partner erneut heiraten, könnte er den gemeinsamen Besitz auf den neuen Partner bzw. aus dieser Ehe hervorgegangene Kinder übertragen und damit die Kinder aus der ersten Ehe vom Erbe ausschließen. Will man dies vermeiden, sollte man eine so genannte Wiederverheiratsklausel in das Testament aufnehmen, die regelt, dass in diesem Falle der Nachlass direkt an die gemeinsa-

men Kinder fällt. Für diesen Fall empfehlen wir eine Rechtsberatung durch einen Anwalt oder Notar.

Generell empfehlen wir stets das Abfassen eines **notariellen Testamentes**. Das bedeutet, dass Sie gegenüber einem Notar Ihren Letzten Willen bekunden und dieser ihn dann schriftlich ausfertigt. Selbstverständlich vermag er Sie auch bei sehr speziellen Fragen oder bei komplizierten persönlichen Verhältnissen umfassend zu beraten. Zudem ist er letztlich dafür verantwortlich, dass Ihr Testament eine juristisch einwandfreie Form erhält.

Für die notarielle Beratung fallen Gebühren an, die sich nach dem Wert Ihres Vermögens bemessen (Gebühren für ein Einzeltestament):

Wert Ihres Vermögens	Notar-Gebühr
5.000 Euro	45 Euro
25.000 Euro	115 Euro
50.000 Euro	165 Euro
100.000 Euro	273 Euro
500.000 Euro	935 Euro
900.000 Euro	1.575 Euro

Außerdem bietet es sich vor allem bei komplexen Familien- oder Vermögensverhältnissen an, in Ihrem Testament Ihren Notar oder Anwalt als **Testamentsvollstrecker** einzusetzen. Damit hat dieser die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Ihre Verfügungen umgehend und zuverlässig umgesetzt werden und mit Ihrem Nachlass in Ihrem Sinne verfahren wird.

Selbstverständlich können Sie mit dieser Aufgabe auch eine andere Ihnen nahestehende Person betrauen. Diese sollte jedoch möglichst nicht dem Kreis Ihrer Erben entstammen, damit sie mit der gebotenen Neutralität zu handeln vermag.

Ansprechpartner für eine spezielle Beratung in **juristischen** und **steuerrechtlichen** Fragen nennt man Ihnen gern bei folgenden Institutionen:

Bundesnotarkammer

Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
Fon: 030/38 38 660, Fax: 030/38 38 66 66
bnotk@bnotk.de

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Fon: 030/28 49 39-0, Fax: 030/28 49 39-11
zentrale@brak.de

Bundessteuerberaterkammer

Behrenstr. 42, 10117 Berlin
Postfach 028855, 10131 Berlin
Fon: 030/240087-0, Fax: 030/240087-99
zentrale@bstbk.de

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal/Heidelberg
Fon: 072 65/91 34-14, Fax: 072 65/91 34-34
bittler@erbrecht.de

www.erbfall.de: Hier können Sie sich Adressen von Anwälten nach Postleitzahlen anzeigen lassen.

4. Ihr Testament verwahren

Über den Aufbewahrungsort Ihres privatschriftlichen Testaments können Sie grundsätzlich selbst entscheiden und beispielsweise einen sicheren Ort zu Hause wählen oder ein Bankschließfach anmieten. Wir empfehlen Ihnen jedoch, in jedem Fall eine nahestehende Person darüber in Kenntnis zu setzen, um spätere Missverständnisse und Verzögerungen zu vermeiden. Wenn nämlich Ihr Testament nicht aufgefunden wird, tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft, mit der Ihre Wünsche möglicherweise nicht übereinstimmen.

Daher ist es am sichersten und einfachsten, wenn Sie Ihr privatschriftliches Testament beim Amtsgericht hinterlegen. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben, die sich nicht nach der Höhe Ihres Vermögens bemisst. Ein notarielles Testament wird grundsätzlich gegen Gebühr beim Amtsgericht hinterlegt.

Für die amtliche Verwahrung Ihres Testaments fällt eine einmalige pauschale Gebühr von 75 Euro an. (Gerichts- und Notarkostengesetz, Sommer 2013)

5. Ihr Testament pflegen

Selbstverständlich können Sie Ihr Testament jederzeit Ihren geänderten Lebensumständen anpassen, ohne dies begründen zu müssen, z.B. nach einer Wiederverheiratung. Ein zu Hause verwahrtes privatschriftliches Testament können Sie einfach unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen (siehe Kapitel 3 „Ihr Testament erstellen“) durch ein neues ersetzen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Sie stets mit der Formel schließen: „Mit diesem Testament verlieren alle Vorangegangenen ihre Gültigkeit.“ Es empfiehlt sich, in einem solchen Falle das vorherige Testament eigenhändig zu vernichten.

Wenn Sie ein privatschriftliches Testament aus der Verwahrung beim Amtsgericht zurücknehmen, bleibt es grundsätzlich weiterhin gültig, falls es nicht explizit widerrufen wird. Im Gegensatz dazu führt die Rücknahme eines notariellen Testamentes aus der öffentlichen Verwahrung automatisch zu seiner Aufhebung. Sollten Sie zwecks Änderung Ihres Testamentes erneut einen Notar konsultieren, fallen wiederum Gebühren gemäß der Tabelle auf Seite 14 an. Falls Sie ein notarielles Testament aus der Verwahrung nehmen und danach keine neuen Verfügungen treffen, greift immer die gesetzliche Erbfolge.

Gemeinschaftliche Testamente können von einem der beiden Beteiligten zu Lebzeiten durch Zusendung einer Widerrufserklärung oder durch Scheidung aufgehoben werden.

II. Vorsorge

1. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung, auch als Patientenbrief oder Patiententestament bekannt, können Sie Ihre Wünsche in Hinblick auf eine medizinische Behandlung niederlegen. Sollten Sie einmal durch krankheitsbedingte Hilflosigkeit nicht mehr in der Lage sein, Ihren Ärzten gegenüber konkrete Behandlungswünsche zu äußern, kann diese Verfügung dazu herangezogen werden, um eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen.

Bevor Sie eine Patientenverfügung abfassen, sollten Sie sich deshalb unter Berücksichtigung Ihrer Lebensumstände und etwaig vorhandener Erkrankungen überlegen, welchen medizinischen Maßnahmen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen. So können Sie beispielsweise entscheiden, ob Sie lebensverlängernde Maßnahmen oder die Verwendung noch nicht zugelassener Medikamente und Therapien wünschen.

Das Gesetz schreibt keine konkrete Form für die Patientenverfügung vor. Es ist aber ratsam, diese schriftlich abzufassen, da sich eine mündliche Willenserklärung im Bedarfsfall kaum nachweisen lässt.

Sie finden daher im Folgenden einen Vordruck mit einigen Formulierungsvorschlägen, den Sie mit Hilfe Ihres Arztes, einer Beratungsstelle oder einer Informationsbroschüre (siehe nachfolgende Bezugsadressen) an Ihre persönliche Situation anpassen sollten. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn bei Ihnen eine Krankheit diagnostiziert wurde, die es wahrscheinlich werden lässt, dass Sie eines Tages Ihren Willen nicht mehr selber werden äußern können.

Diese Verfügung sollten Sie eigenhändig niederschreiben und zur Sicherheit von Zeugen unterschreiben oder von einem Notar beglaubigen lassen.

Wichtig ist auch, dass Sie das Datum der Abfassung angeben und Ihre Erklärung etwa im Abstand von ein bis zwei Jahren erneut durch Ihre Unterschrift bestätigen.

Generell empfehlen wir Ihnen, dass Sie eine Kopie dieser Verfügung bei Ihrem behandelnden Arzt sowie bei einer Person Ihres Vertrauens hinterlegen und einen Hinweis darauf ständig mit sich führen, etwa im Portemonnaie.

Ihr so bekundeter Wille ist für Ihre behandelnden Ärzte zwar nicht bindend, kann aber in einem vertrauensvollen Gespräch mit Ihren Angehörigen die wichtigste Entscheidungsgrundlage darstellen.

Unter folgenden Adressen erhalten Sie Informationsbroschüren zum Thema:

**Humanistischer Verband
Deutschlands (HVD)
Zentralstelle Patientenverfügung**
Leipziger Str. 33, 10117 Berlin
Fon: 0 30/206 21 78-00
mail@patientenverfuegung.de
patientenverfuegung.de

**Kirchenamt der Evangelischen
Kirche in Deutschland**
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover
Fon: 0800/50 40 602, Fax: 05 11/27 96-777
info@ekd.de
www.ekd.de

**Sekretariat der Deutschen
Bischofskonferenz**
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn
Fon: 02 28/103-0, Fax: 02 28/103-299
sekretariat@dbk.de
www.dbk.de

Patientenverfügung

Gegenüber meinen Ärzten, dem Alters- oder Pflegeheim, in dem ich im entscheidenden Zeitpunkt ggf. wohne, sowie jedem, der sonst Entscheidungen über meine Person zu treffen hat, verfüge ich Folgendes:

Ich wünsche einen menschenwürdigen Tod und bitte meine Ärzte, mir dabei zu helfen. Ich erkläre deshalb, dass ich mit einer Intensivtherapie, Reanimation und sonstigen Eingriffen nicht einverstanden bin, falls ich in einen Zustand der dauernden Bewusstlosigkeit durch schwere Dauerschädigung meiner Gehirnfunktion gerate. Ein solcher Zustand ist anzunehmen, wenn zwei Fachärzte unabhängig voneinander zu diesem Urteil gelangen und keine abweichende ärztliche Prognose vorliegt.

Auch unabhängig vom Fortbestehen einer Bewusstlosigkeit erkläre ich für den Fall einer Dauerschädigung meiner Gehirnfunktion: Wenn meine geistigen Funktionen schwerwiegend und unumkehrbar geschädigt worden sind, so bitte ich um Einstellung jeder Therapie. Ich bitte von Transplantationen und künstlicher Beatmung abzusehen, es sei denn, diese Maßnahmen dienen der Schmerzlinderung oder der Erleichterung. Auch insoweit ist auf das Urteil zweier Fachärzte abzustellen, falls keine abweichende ärztliche Prognose vorliegt.

Für den Fall, dass ich aufgrund der Störung vitaler Funktionen zu einer Willensbildung nicht mehr in der Lage bin und an einer unausweichlich alsbald zum Tode führenden Krankheit mit großen Schmerzen leide, wünsche ich außer Schmerzmitteln, Narkotika und erleichternden operativen Eingriffen, auch wenn sie lebensverkürzend wirken und zu einer Bewusstseinsausschaltung führen, keine therapeutischen Maßnahmen.

Diese Verfügung bitte ich zu meinen Krankenunterlagen zu nehmen. Zu Maßnahmen, die dieser Verfügung widersprechen, verweigere ich ausdrücklich die Zustimmung.

Wenn für mich ein Betreuer bestellt wird, soll diese Erklärung als Betreuungsverfügung gelten; die hier festgelegten Verfügungen sollen sich dann an den Betreuer richten.

Vor der Entscheidung über die Durchführung dieser Patientenverfügung sind folgende Personen zu benachrichtigen:

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, an sie Auskunft zu geben.

Ich verstehe die Bedeutung dieser Verfügung und bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

Ort/Datum

Unterschrift Verfasserin/Verfasser

Der Unterzeichner ist mir bekannt, und ich habe mich davon überzeugt, dass er im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist.

Ort/Datum

Unterschrift erste Zeuge

Ort/Datum

Unterschrift zweite Zeuge

2. Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht kann eine Patientenverfügung ergänzen, ist aber auch ansonsten sinnvoll. In ihr bestimmen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, z.B. Angehörige oder auch langjährige Freunde zu Bevollmächtigten, die im Falle Ihrer Hilfsbedürftigkeit oder gar Geschäftsunfähigkeit Ihre Angelegenheiten regeln.

Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass Sie möglichst detailliert bestimmen, wer Sie in welchem Bereich vertreten soll. Sie können etwa festlegen, wer sich um Ihr Vermögen kümmern soll (vgl. „Bankvollmacht“) und wer im Krankheitsfalle der Ansprechpartner Ihrer behandelnden Ärzte werden und damit auch auf die Einhaltung Ihrer Patientenverfügung achten soll.

Bei mehreren Bevollmächtigten sollten Sie unbedingt auf eine klare Zuweisung der Kompetenzen achten, damit jeder von ihnen tatsächlich jederzeit uneingeschränkte Handlungsfähigkeit besitzt und so stets in Ihrem Sinne entscheiden kann.

Die schriftliche Form ist hier zwingend. Daher haben wir Ihnen in der Folge ein entsprechendes Formblatt beigeheftet, das Sie nutzen können. Der jeweilige Bevollmächtigte sollte die Vorsorgevollmacht bestätigen und neben Ihnen unterschreiben. Zudem sollten Sie ihm eine Kopie der Vollmacht übergeben. Auch in diesem Falle sollten Sie in regelmäßigen Abständen von etwa zwei Jahren mit Ihrer Unterschrift das Fortbestehen der Vollmacht bestätigen.

Bitte beachten Sie: Ihre Angehörigen besitzen nicht automatisch das Recht, im Falle Ihrer Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit Ihre Angelegenheiten zu ordnen und Ihre Interessen zu vertreten. Stattdessen bestellt das Vormundschaftsgericht grundsätzlich einen Betreuer, wenn Sie zuvor nicht selbst einen oder mehrere in Ihrer Vorsorgevollmacht benannt haben.

Vorsorgevollmacht

Ich, _____, geboren am _____

wohnhaft in _____

bevollmächtigte

Name, Vorname

wohnhaft in

Telefon

für den Fall, dass ich vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sein sollte, meinen Willen zu äußern und meine Angelegenheiten selbst zu regeln. Eine Entscheidung darüber muss in jedem Fall ein Arzt treffen. Die behandelnden Ärzte und deren Mitarbeiter entbinde ich ausdrücklich dem Bevollmächtigten gegenüber von ihrer Schweigepflicht.

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle vermögensrechtlichen Belange und die hier aufgeführten Befugnisse (Streichungen/Ergänzungen sind möglich):

- Verfügung über meine Konten und mein Vermögen
- Regelung meiner finanziellen Angelegenheiten
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Wahrnehmung meiner Interessen vor Gericht
- Sicherstellung meines Unterhalts

- Auflösung meines Haushalts
- Verwaltung meines Nachlasses
- _____
- _____
- _____

Diese Vollmacht habe ich aus freiem Willen und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte erteilt. Sie ist jederzeit ohne besondere Form widerruflich.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Unterschrift des Bevollmächtigten

3. Betreuungsverfügung

Falls Sie keiner Person Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht ausstellen mögen, besitzen Sie ebenso die Möglichkeit, eine Betreuungsverfügung niederzuschreiben.

Auch in dieser können Sie eine Person benennen, die vom Vormundschaftsgericht zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll, sofern Sie nicht mehr in der Lage sein sollten, Ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln. Zudem können Sie genaue Anweisungen geben, worauf der Betreuer im Rahmen seiner Tätigkeit sein besonderes Augenmerk richten soll. So könnten Sie etwa den Namen eines Seniorenheims angeben, in dem Sie einmal gepflegt werden wollen.

Im Unterschied zu einer Vorsorgevollmacht muss das Vormundschaftsgericht die in einer Betreuungsverfügung genannte Person ausdrücklich als Betreuer bestätigen und hat darüber hinaus die Pflicht, seine Tätigkeit zu kontrollieren.

Andererseits steht ihm aber auch das Recht zu, den von Ihnen vorgeschlagene Betreuer als ungeeignet abzulehnen und eine andere, Ihnen möglicherweise gänzlich fremde Person mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Betreuungsverfügung

Ich, _____, geboren am _____

wohnhaft in _____

beantrage, dass _____

Name, Vorname

wohnhaft in _____ Telefon _____

als Betreuer bestellt wird für den Fall, dass für mich eine Betreuung nach §1896 ff. BGB eingerichtet werden muss.

- Im Pflegefall möchte ich so lange wie möglich bei mir zu Hause versorgt werden.
- Sollte eine Pflege durch Dritte notwendig werden, so möchte ich durch folgenden Pflegedienst versorgt werden:

- Sollte eine Einweisung in ein Alten- oder Pflegeheim notwendig werden, möchte ich in folgendem Heim untergebracht werden:

- Sollte eine Unterbringung hier nicht möglich sein, möchte ich in folgendes Heim kommen:

Diese Verfügung habe ich aus freiem Willen und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte getroffen. Sie ist jederzeit ohne besondere Form widerruflich.

Ort, Datum

Unterschrift des Verfügenden

Ort, Datum

Unterschrift des Bestellten

4. Bankvollmacht

Sie können auch im Rahmen einer Vorsorgevollmacht (vgl. Seite 19) eine vertrauenswürdige Person mit der Regelung Ihrer finanziellen Angelegenheiten und der Verfügung über Ihre Konten beauftragen.

Viele Banken akzeptieren oft nur Vollmachten, die auf entsprechenden, von der jeweiligen Bank herausgegebenen und dort erhältlichen Formularen, ausgestellt wurden bzw. durch die Bank selbst beglaubigt wurden.

Um Verzögerungen zu vermeiden, sollten Sie dies daher im Voraus in Erfahrung bringen.

Bankvollmacht

Vollmacht gegenüber der _____ in _____

Für den Fall, dass ich, _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

nicht mehr in der Lage bin, meine Bankgeschäfte wahrzunehmen, bevollmächtige ich hiermit

Herrn/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

dies an meiner Stelle zu tun.

Die Mitarbeiter der _____ befreie ich hiermit ihm gegenüber von der Schweigepflicht. Diese Vollmacht ist nicht auf Dritte übertragbar, gilt jedoch ausdrücklich über meinen Tod hinaus.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Unterschrift des/der Bevollmächtigten

5. Übertragung des Rechts zur Totenfürsorge

Die Totenfürsorge, also die Fürsorge für den Leichnam eines Verstorbenen vom Eintritt des Todes bis zur Beendigung der Bestattung, und damit auch die Bestattungspflicht übernehmen gewohnheitsrechtlich die nächsten Familienangehörigen. Dazu zählen bundesweit einheitlich zunächst Ehegatten, weiterhin Kinder oder Eltern des Verstorbenen. Darüber hinaus verpflichten die jeweiligen Bestattungsgesetze der Länder auch weitere Verwandte, z.B. Geschwister, zur Übernahme der Totenfürsorge.

Wenn Sie jedoch eine andere Person, die weder bestattungsberechtigt noch bestattungspflichtig ist, etwa Ihren Lebensgefährten oder Ihre Lebensgefährtin, mit der Totenfürsorge beauftragen wollen, können Sie dieser zu Lebzeiten das Recht dazu übertragen. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie im Anschluss.

Einem bereits zu Lebzeiten zum Betreuer bestellten Angehörigen obliegt gleichzeitig auch die Totenfürsorge.

Der Staat greift dabei nur dann ein, wenn Angehörige nicht in der Lage sind oder sich weigern, Ihrer Bestattungspflicht nachzukommen, oder wenn keine Angehörigen vorhanden sind.

Grundsätzlich müssen die Bestattungspflichtigen auch die anfallenden Kosten tragen, wenn nicht Dritte, etwa der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin, einen Bestattungsauftrag erteilt haben und damit Schuldner werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass Sie im Rahmen eines Bestattungsvorsorgevertrages mit einem Bestattungshaus Ihrer Wahl die Kosten zu Lebzeiten ganz oder teilweise selbst übernehmen.

Erwägen Sie in diesem Zusammenhang auch den Abschluss einer Sterbegeldversicherung, die von vielen Versicherungsgesellschaften angeboten wird.

Auf der Rückseite finden Sie einen Vordruck für die Übertragung des Rechts zur Totenfürsorge. Wir empfehlen Ihnen, den Text gegebenenfalls vollständig von Hand abzuschreiben, um damit die Glaubwürdigkeit Ihres Willens zu erhöhen.

Übertragung des Rechts zur Totenfürsorge

Hiermit übertrage ich, _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

das Recht zur Totenfürsorge für meine Person als höchstpersönliches Recht an

Herrn/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

Ort, Datum

Unterschrift

6. Bestattungsvorsorgevertrag

Sie können jederzeit mit einem Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl nach ausführlicher Beratung einen Vorsorgevertrag abschließen, in dem Sie Ihre Bestattung Ihren persönlichen Wünschen entsprechend regeln können.

So können Sie alle Leistungen, etwa die Ausgestaltung der Trauerfeier oder die Art der Beisetzung, in sämtlichen Einzelheiten festlegen und bereits bezahlen (Inflationsausgleich beachten!). An diese Verfügungen sind auch Ihre Angehörigen grundsätzlich gebunden.

Sollten Sie bereits einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen haben, können Sie hier eine Kopie davon einheften.

Bei den nachstehenden Adressen erfahren Sie, wo Sie in Ihrer Nähe Beratung zur Bestattungsvorsorge finden:

Aeternitas e.V.

(Verbraucherinitiative für das
Friedhofs- und Bestattungswesen)
Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter
Fon: 022 44/92 53-7
Fax: 022 44/92 53-88
info@aeternitas.de

Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf
Postfach 10 23 34, 40014 Düsseldorf
Fon: 02 11/1 60 08 10
Fax: 02 11/1 60 08 -50
info@bestatter.de

Verband Dienstleistender Thanatologen e.V. (VDT)

Waldstrasse 80, 49808 Lingen
Fon: 01803/125512
Fax: 01803/135512
vdt@thanatologen.de

III. Hilfreiches Wissen im Trauerfall

„Wenn ich das alles vorher gewusst hätte ...“

In der Regel befassen wir uns mit der großen Aufgabe, eine Bestattung zu gestalten, erst dann, wenn ein Mensch gestorben ist. Persönliche Wünsche und Bedürfnisse werden dann oft durch Unwissenheit und Unsicherheit behindert.

Deshalb haben wir für Sie und Ihre Angehörigen im Folgenden Informationen zusammengestellt, die Ihnen im Trauerfall dabei helfen sollen, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen um dementsprechend handeln zu können. Selbstverständlich erheben wir damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Was muss ich als erstes tun, wenn ein Mensch gestorben ist?

Stirbt ein Mensch zu Hause, müssen Sie als erstes einen Arzt rufen, z.B. den behandelnden Hausarzt. Dieser wird nach einer eingehenden Untersuchung den Tod feststellen und einen Totenschein ausfertigen. Im Altenheim bzw. Krankenhaus wird der Arzt vom Pflegepersonal gerufen.

Muss ich sofort ein Bestattungsunternehmen verständigen?

Nein. Verstorbene können zunächst zu Hause verbleiben, damit die Angehörigen in Ruhe von ihnen Abschied nehmen können. Dazu können Sie sie auch selbst waschen und nach Ihren Wünschen einkleiden. Vor Ablauf einer Frist von 36 Stunden (in Sachsen: 24 Stunden) müssen Sie die Überführung in eine öffentliche Leichenhalle durch ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl veranlassen.

Wo muss ich den Todesfall anzeigen?

Sie sind verpflichtet, dem Standesamt am letzten Wohnort des Verstorbenen am auf den Tod folgenden Werktag Mitteilung von dem Sterbefall zu machen. Dazu benötigen Sie den Totenschein, eine Geburtsurkunde (für Ledige), die Heiratsurkunde (für Verheiratete) und für Geschiedene zusätzlich das Scheidungsurteil. In manchen Bundesländern muss auch der Personalausweis des Verstorbenen vorgelegt werden.

Krankenhäuser zeigen Sterbefälle grundsätzlich selbst beim Standesamt an, so dass in diesen Fällen nur noch die Personenstandsurkunden nachgereicht werden müssen. Ansonsten übernimmt in den meisten Fällen das Bestattungsunternehmen diese Aufgabe.

Muss ich für das Gespräch mit dem Bestatter etwas vorbereiten?

Grundsätzlich nicht. Es ist die Aufgabe des Bestatters, Sie in allen Fragen umfassend zu beraten. Sie können jedoch bereits im Vorwege mit Ihren Angehörigen darüber sprechen, welche Vorstellungen sie hinsichtlich der Gestaltung einer Trauerfeier haben und welche diesbezüglichen Wünsche des Verstorbenen bekannt sind.

Wenn Sie möchten, dass der Verstorbene in eigener Kleidung eingebettet wird, können Sie diese für den Bestatter bereitlegen. Ebenso können Sie die Personenstandsurkunden und gegebenenfalls Versicherungsunterlagen des Verstorbenen heraussuchen, damit Sie sie in der Besprechung zur Hand haben.

Was kann ich eigentlich mit dem Bestatter besprechen?

Grundsätzlich sollten Sie mit dem Bestatter Folgendes klären:

- die Art der Bestattung
- die Auswahl eines Sarges und ggf. einer Urne
- die Gestaltung der Trauerfeier
- die Gestaltung einer Traueranzeige
- die Erledigung notwendiger Formalitäten

Welche Bestattungsarten gibt es überhaupt?

Sie können sich für eine Erd-, eine Feuer- oder eine Seebestattung entscheiden. Das obliegt stets den Angehörigen, sofern keine eigenmächtige Verfügung des Verstorbenen vorliegt.

Für die **Erdbestattung** ist zu prüfen, ob bereits ein Grab vorhanden ist. In diesem Falle müssen die Eignung und die Möglichkeit der Nutzung festgestellt und die Zustimmung des Nutzungsberechtigten eingeholt werden. Ansonsten kann eine Grabstelle auf einem Friedhof gepachtet werden.

Wünschen Sie eine **Feuerbestattung**, wird der Verstorbene eingäschert. Die Urne wird anschließend auf dem Friedhof beigesetzt, zumeist in speziellen Urnengrabstellen oder auf einem Urnenfeld.

Sie kann aber auch im Rahmen einer **Seebestattung** auf allen Weltmeeren beigesetzt werden. Dabei wird die Asche in einer speziellen Urne von dafür zugelassenen Reedereien – auf Wunsch unter Teilnahme der Angehörigen – im Meer versenkt.

Da grundsätzlich in Deutschland Friedhofszwang besteht, d.h. Verstorbene nur auf kirchlichen bzw. städtischen Friedhöfen beigesetzt werden dürfen, benötigt man für eine Seebestattung eine Ausnahmegenehmigung des zuständigen Ordnungsamtes.

Mit dem **Friedwald**, einem Waldstück, das als Friedhof ausgewiesen wurde, besteht seit Kurzem auch die Möglichkeit der „Naturbestattung“. Dabei wird die Asche Verstorbener im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt, der bereits zu Lebzeiten käuflich erworben bzw. gepflanzt werden kann.

Was ist bei der Auswahl von Sarg und Urne zu beachten?

Abgesehen von religiös bedingten Ausnahmen wird in Deutschland derzeit noch für jede Bestattung ein Sarg benötigt. Dessen traditionelles Erscheinungsbild hat sich inzwischen sehr verändert; so werden neben verschiedensten Formen sogar künstlerisch gestaltete Säрге angeboten. Das kommt dem häufig geäußerten Wunsch entgegen, dass der Sarg der Persönlichkeit des Verstorbenen entsprechen möge, dies gilt auch für das Angebot an Urnen.

Gibt es verbindliche Regeln für die Gestaltung der Trauerfeier?

Nein. Eine Trauerfeier, die am Sarg oder an der Urne gehalten werden kann, können Sie individuell gestalten. Zunächst müssen Sie entscheiden, ob ein Geistlicher die Trauerfeier leiten soll, die in diesem Fall auch in einer Kirche stattfinden kann. Wenn der Verstorbene nicht Mitglied einer christlichen Kirche war, entscheidet man sich häufig für einen weltlichen Trauerredner, der den Verstorbenen in einer kleinen Ansprache würdigt und einen dem Anlass entsprechenden feierlichen Rahmen schafft. In beiden Fällen stehen dafür die Kapellen auf den Friedhöfen zur Verfügung, doch auch viele Bestattungsinstitute bieten entsprechende Räumlichkeiten an.

In diesem Zusammenhang sollten Sie auch überlegen, welche Dekoration und welche Musik Sie für angemessen halten. Denken Sie hier etwa an persönliche Vorlieben der verstorbenen Person in Bezug auf

Blumen, Farben oder Instrumente.

Sowohl mit einem Geistlichen als auch mit einem weltlichen Trauerredner können Sie vereinbaren, dass Sie einzelne Elemente der Trauerfeier selbst übernehmen.

Wozu dienen eigentlich Todesanzeigen oder Trauerbriefe?

Todesanzeigen in der Tageszeitung oder der Versand von Trauerbriefen sind gleichermaßen geeignet, einen Sterbefall einer größeren Personenzahl kurzfristig bekannt zu machen und zu Trauerfeiern bzw. Beerdigungen einzuladen.

Mit den Trauerbriefen bestimmen Sie selbst, wer von Ihrem Verlust erfahren soll, wohingegen eine Todesanzeige einen zwar größeren, aber unbestimmten Personenkreis erreicht.

Welche Formalitäten sind noch zu erledigen?

Neben Freunden und Verwandten müssen diverse Institutionen und Ämter, aber auch Versicherungen von einem Sterbefall informiert werden. Um Ihnen diese Formalitäten zu erleichtern, finden Sie im Anhang entsprechende Vordrucke. Zudem können Sie das Bestattungsunternehmen damit beauftragen, vieles davon für Sie auszuführen.

Abschließend empfehlen wir Ihnen die folgende Übersicht, die Ihnen die Vielfalt der Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten in einem Trauerfall aufzeigt. Familiäre, regionale oder konfessionelle Gepflogenheiten können selbstverständlich ebenso davon abweichen wie Ihre persönlichen Wünsche.

Gestaltungs-/Handlungsmöglichkeiten bei einem Trauerfall

Pietätsartikel

Sarg: Katalog/Ausstellung, selbst gestaltet

Kleidung: Sterbehemd, eigene Kleidung

Kissen/Decke: Katalog/Ausstellung,
eigene Decke und Kissen

Urne

Sargkreuz/Rosenkranz

Trauerkleidung

offene Aufbahrung

zu Hause

auf dem Friedhof

beim Bestatter

Grabstätte

Grabart: Reihengrab, Wahlgrab, Kolumbarium,
Gemeinschaftsgrab, anonymes Grab

Grabstein

Grabpflege

Beerdigung/Trauerfeier

Gestaltung: Träger/in, Rednerin, Geistliche/r

Termin/Ort der Beisetzung: Friedhof, Meer, andere

Ort der Trauerfeier: Kirche, private Feierhalle,
am Grab, Friedhofskapelle

Musik: Orgel, Cello, Trompete, Gesang, CD

Veröffentlichungen

Zeitung: Todesanzeigen, Nachrufe

Standesamtsnachrichten

Drucksachen: Todesanzeige, Danksagung,
Kaffeekarten, Sterbebildchen

Internet: E-Mails, Gedenkportal

Dekoration

in der Feierhalle: Blumen/Kränze, Kerzen, Bäume,
Bilder, Kreuze/andere Symbole

am/im Sarg: Blumen, Schmuck, persönliche
Gegenstände

Erinnerung

Fotos: vom offenen Sarg,
von der Aufbahrung zur Trauerfeier,
von den Gästen,

vom Kondukt, vom Grab,
von Kränzen und Blumen

Kondolenzliste

Gedenkbuch

Totenmaske

IV. Digitaler Nachlass

Digitaler Nachlass – was ist das?

Zum digitalen Nachlass gehören Ihre im Internet befindlichen Daten wie E-Mail-Konten, Online-Profilen bei Facebook und weiteren sozialen Netzwerken sowie in Online-Speichern befindliche Bilder und Dokumente.

Treffen Sie Vorsorge für ihr virtuelles Erbe und schaffen Sie so Rechtssicherheit. Benennen Sie eine Vertrauensperson, die nach Ihrem Tod Ihre Social-Media-Profilen und Online-Konten nach Ihrem Willen verwaltet und gegebenenfalls Ihre persönlichen Daten sichert. Bestehende Online-Geschäfte können rascher abgewickelt, offene Rechnungen beglichen, Bestellungen storniert oder Abonnements beendet werden, wenn die Hinterbliebenen Zugang zu Ihren Online-Konten haben.

Digitale Vorsorge treffen – hilfreiche Hinweise

A. Nachlass ordnen

Das sollten Sie tun, um Ihr virtuelles Erbe zu ordnen:

1. E-Mail-Konto: Welche E-Mail-Konten haben Sie? Schreiben Sie die Zugangsdaten auf. Ihre Mail-Konten enthalten wichtige Informationen über bestehende Abonnements, Vertragsdaten, Online-Geschäfte, usw.
2. Listen Sie alle Ihre Online-Profilen auf: Facebook-Seiten, Konten bei Twitter, Instagram und weiteren Social-Media-Diensten, bei Berufsnetzwerken wie XING oder LinkedIn. Onlinespeicher (Cloud-Dienste wie Dropbox, One Drive) gehören ebenfalls dazu. Vergessen Sie nicht die Konten bei Online-Shops, Einkaufsportalen, Bezahldiensten wie PayPal oder Ihr Online-Banking.

3. Digitale Abonnements: Dokumentieren Sie, welche (kostenpflichtigen) Abonnements Sie haben und wie diese gekündigt und/oder gelöscht werden können: Apps, Online-Spiele, digitale Zeitschriften, Streaming-Dienste, Dating-Plattformen, Entertainment-Dienste
4. Fotos und Videos in Online-Speichern: Bestimmen Sie, welche Medien gelöscht werden, welche erhalten bleiben und an wen diese ausgehändigt werden sollen. Denken Sie hier auch an Ihre persönlichen Daten auf Ihren Endgeräten (Computer, Smartphone, Tablet)!
5. Legen Sie Ihr Vermächtnis für Facebook, Twitter und Ihre Social-Media-Profilen fest: Was soll mit welchen Ihrer Konten geschehen: Soll Ihr Facebook-Profil in eine Gedenkseite umgewandelt oder gelöscht werden? Müssen noch persönliche Daten daraus gesichert werden? Nach einem Urteil des BGH (Az. III ZR 183/17) bekommen Erben vollen Zugriff auf Online-Profilen, da diese vollumfänglich zur Erbschaft zu zählen sind.

Tipp:

Räumen Sie auf – Gehen Sie Ihre Abonnements und Online-Konten durch und kündigen Sie diejenigen Dienste, die Sie schon jetzt nicht mehr verwenden.

B. Verwalter/in benennen

Legen Sie eine Vertrauensperson fest, die Ihren digitalen Nachlass verwaltet: Bestimmen Sie, wer im Falle Ihres Ablebens Zugriff auf Ihre E-Mail- und Online-Konten erhalten soll. Formulieren Sie Ihren Willen, was mit welchem Konto zu geschehen hat. Welche Daten können weg, welche sollen erhalten bleiben?

Die Regelungen können Sie als privatschriftliches Testament handschriftlich formulieren. Unterzeichnen Sie das Dokument gemeinsam mit einem Zeugen. Eine zweite Möglichkeit ist es, ein Testament beim Notar anfertigen zu lassen und es dort zu hinterlegen.

Hinweis:

Für die Verwaltung von digitalem Nachlass gibt es mittlerweile auch Firmen, die einen solchen Service anbieten. Die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit solcher Unternehmen lässt sich schwer beurteilen. Erkundigen Sie sich im Vorfeld gründlich über Kosten und Leistungsumfang.

C. Zugangsdaten hinterlegen

Gestatten Sie Ihrem Nachlassverwalter Zugang zu Ihren Online-Konten, damit dieser – sofern gewünscht – Ihre persönlichen Daten sichern und in Ihrem Sinne online handeln kann. Denn nicht alle Online-Dienste gewähren Hinterbliebenen, denen das Passwort fehlt, den Zugang zum Konto des Verstorbenen. Oft ist es nur möglich, ein Konto unbesehen löschen zu lassen. Schreiben Sie daher Ihre Zugangsdaten auf und hinterlegen Sie diese an einem sicheren Ort.

Im Laufe der Zeit sammeln sich zahlreiche Passwörter an. Es ist schwierig, sich alle zu merken und Änderungen stets nachzuhalten. Sie sollten Ihre Passwörter daher in einem elektronischen Passwort-Safe speichern. Dieser verwendet ein übergeordnetes Kennwort (Masterpasswort), ohne das niemand Zugriff darauf erhält. Das Programm können Sie auf einem verschlüsselten USB-Stick speichern.

Den USB-Stick hinterlegen Sie dort, wo sich Ihre Vorsorgeunterlagen befinden. Das Master-Passwort und das USB-Kennwort übermitteln Sie an Ihre Vertrauensperson. Im Falle Ihres Todes erhält diese dann Zugriff auf die Daten auf dem USB-Stick und kann Ihren Willen ausführen.

Hinweis:

Denken Sie daran, nach der Erneuerung Ihrer Kennwörter diese auch im Passwort-Safe auf dem USB-Stick zu aktualisieren!

Alternativ können Sie Aufzeichnungen auf Papier vornehmen. Dann sollten Sie die Benutzernamen und Kennwörter getrennt aufbewahren. Auch hier daran denken: Aktualisierungen nachhalten!

V Anhang

Im Anhang finden Sie Vordrucke, mit denen die persönliche Vermögensaufstellung leicht gelingt und die hilfreich sind, um die in einem Trauerfall notwendige Korrespondenz einfach und übersichtlich zu führen.

Selbstverständlich können Sie diese Vordrucke Ihrem persönlichen Bedarf entsprechend vervielfältigen.

- Bankkonten, Girokonten, Festgeldkonten
- Sparbücher
- Anlagen
(Wertpapiere, Aktien, Schatzbriefe)

- Versicherungen

- Immobilien

- Wertgegenstände
(Schmuck, Antiquitäten, Sammlungen)
- Hausrat und Gebrauchsgegenstände

- Wertermittlung Haben
- Wertermittlung Soll

- Zu benachrichtigende Angehörige, Freunde u. a.
- Zu kündigende Mitgliedschaften
- Zu kündigende Abonnements
- Zu kündigende Versicherungen
- Zu benachrichtigende Behörden, Ämter u. a.

- Digitaler Nachlass

- Adressen der BUND-Landesverbände

Hinweis:

Sollten Sie einen Vordruck bereits ausgefüllt haben, so dass dieser nicht mehr als Kopiervorlage dienen kann, senden wir Ihnen die entsprechende Seite gern noch einmal zu.

BUND e.V.
Kaiserin-Augusta-Str. 5
10553 Berlin
Fon: 030/2 75 86-474
Fax: 030/2 75 86-440

Bankkonten, Girokonten, Festgeldkonten

1.

Geldinstitut

IBAN /

BIC

Datum /

Betrag (Haben/Soll)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

2.

Geldinstitut

IBAN /

BIC

Datum /

Betrag (Haben/Soll)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

3.

Geldinstitut

IBAN /

BIC

Datum /

Betrag (Haben/Soll)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

4.

Geldinstitut

IBAN /

BIC

Datum /

Betrag (Haben/Soll)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

Summe Guthaben



Sparbücher

1.

Geldinstitut

IBAN

/

BIC

Datum

/

Betrag (Guthaben)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

2.

Geldinstitut

IBAN

/

BIC

Datum

/

Betrag (Guthaben)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

3.

Geldinstitut

IBAN

/

BIC

Datum

/

Betrag (Guthaben)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

4.

Geldinstitut

IBAN

/

BIC

Datum

/

Betrag (Guthaben)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

Summe Guthaben



Anlagen (Wertpapiere, Aktien, Schatzbriefe)

1.

Geldinstitut	/	Depot/Nummer
Art	/	Auszahlung zum
Datum	/	Betrag (Wert)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

2.

Geldinstitut	/	Depot/Nummer
Art	/	Auszahlung zum
Datum	/	Betrag (Wert)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

3.

Geldinstitut	/	Depot/Nummer
Art	/	Auszahlung zum
Datum	/	Betrag (Wert)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

4.

Geldinstitut	/	Depot/Nummer
Art	/	Auszahlung zum
Datum	/	Betrag (Wert)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

Summe Guthaben



(Lebens-) Versicherungen

1.

Versicherungsgesellschaft

Nummer / Auszahlung zum

Begünstigte/r / Datum / Betrag (Wert)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

2.

Versicherungsgesellschaft

Nummer / Auszahlung zum

Begünstigte/r / Datum / Betrag (Wert)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

3.

Versicherungsgesellschaft

Nummer / Auszahlung zum

Begünstigte/r / Datum / Betrag (Wert)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

5.

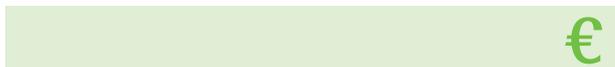
Versicherungsgesellschaft

Nummer / Auszahlung zum

Begünstigte/r / Datum / Betrag (Wert)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

Summe Guthaben



Immobilien

1.

Bezeichnung

Anschrift

Grundbuch

/

Band

/

Blatt

Miteigentümer

Hypothek/Grundschild

Datum

/

Kaufpreis

/

Datum

/

Betrag (Zeitwert)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

2.

Bezeichnung

Anschrift

Grundbuch

/

Band

/

Blatt

Miteigentümer

Hypothek/Grundschild

Datum

/

Kaufpreis

/

Datum

/

Betrag (Zeitwert)

persönliche Vermerke/wird vererbt an

Summe Guthaben

€

Wertgegenstände (Schmuck, Antiquitäten, Sammlungen)

1. Bezeichnung _____
Kaufdatum _____ / Betrag (Kaufpreis) _____
Datum _____ / Betrag (Zeitwert) _____
persönliche Vermerke/wird vererbt an _____

2. Bezeichnung _____
Kaufdatum _____ / Betrag (Kaufpreis) _____
Datum _____ / Betrag (Zeitwert) _____
persönliche Vermerke/wird vererbt an _____

3. Bezeichnung _____
Kaufdatum _____ / Betrag (Kaufpreis) _____
Datum _____ / Betrag (Zeitwert) _____
persönliche Vermerke/wird vererbt an _____

4. Bezeichnung _____
Kaufdatum _____ / Betrag (Kaufpreis) _____
Datum _____ / Betrag (Zeitwert) _____
persönliche Vermerke/wird vererbt an _____

Summe Guthaben



Hausrat und Gebrauchsgegenstände

1. Bezeichnung _____
Datum _____ / Betrag (Zeitwert) _____

persönliche Vermerke/wird vererbt an _____

2. Bezeichnung _____
Datum _____ / Betrag (Zeitwert) _____

persönliche Vermerke/wird vererbt an _____

3. Bezeichnung _____
Datum _____ / Betrag (Zeitwert) _____

persönliche Vermerke/wird vererbt an _____

4. Bezeichnung _____
Datum _____ / Betrag (Zeitwert) _____

persönliche Vermerke/wird vererbt an _____

5. Bezeichnung _____
Datum _____ / Betrag (Zeitwert) _____

persönliche Vermerke/wird vererbt an _____

Summe Guthaben



Wertermittlung Haben

1.	Bankkonten	Summe
2.	Sparbücher	Summe
3.	Anlagen	Summe
4.	Versicherungen	Summe
5.	Immobilien	Summe
6.	Wertgegenstände	Summe
7.	Hausrat	Summe
8.	_____	Summe
9.	_____	Summe

Weitere Werte /Guthaben

10.	Art	Betrag
11.	Art	Betrag
12.	Art	Betrag
13.	Art	Betrag
14.	Art	Betrag
15.	Art	Betrag

Summe Haben zum _____



Zu benachrichtigende Angehörige, Freunde u. a.

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Name, Vorname	Adresse	Telefon
---------------	---------	---------

Zu kündigende Mitgliedschaften

1.

Bezeichnung des Vereins

Mitgliedsnummer

Anschrift

2.

Bezeichnung des Vereins

Mitgliedsnummer

Anschrift

3.

Bezeichnung des Vereins

Mitgliedsnummer

Anschrift

4.

Bezeichnung des Vereins

Mitgliedsnummer

Anschrift

5.

Bezeichnung des Vereins

Mitgliedsnummer

Anschrift

Zu kündigende Abonnements

1.

Bezeichnung des Abonnements

Abonnements-Nummer

Anschrift

2.

Bezeichnung des Abonnements

Abonnements-Nummer

Anschrift

3.

Bezeichnung des Abonnements

Abonnements-Nummer

Anschrift

4.

Bezeichnung des Abonnements

Abonnements-Nummer

Anschrift

5.

Bezeichnung des Abonnements

Abonnements-Nummer

Anschrift

Zu kündigende Versicherungen

1. **Sterbegeldversicherung** – Name der Gesellschaft

Versicherungs-Nummer

Anschrift

2. **Krankenversicherung** – Name der Gesellschaft

Versicherungs-Nummer

Anschrift

3. **Hausratversicherung** – Name der Gesellschaft

Versicherungs-Nummer

Anschrift

4. **Haftpflichtversicherung** – Name der Gesellschaft

Versicherungs-Nummer

Anschrift

5. **Kfz-Versicherung** – Name der Gesellschaft

Versicherungs-Nummer

Anschrift

6. **Unfallversicherung** – Name der Gesellschaft

Versicherungs-Nummer

Anschrift

7. _____-versicherung – Name der Gesellschaft

Versicherungs-Nummer

Anschrift

Zu benachrichtigende Behörden, Ämter u. a.

1. Landes- oder Bundesversicherungsanstalt

Versicherungs-Nummer

Anschrift

2. Versorgungsamt

Aktenzeichen

Anschrift

3. Finanzamt

Steuer-Nummer

Anschrift

4. Bank/Sparkasse

Kontonummer

Anschrift

5. Vermieter

evt. Mieternummer

Anschrift

6. Telefongesellschaft (Festnetz)

Teilnehmernummer

Anschrift

7. Telefongesellschaft (Mobiltelefon)

Teilnehmernummer

Anschrift

7. **Energieversorger**

Kundennummer

Anschrift

8. **Arbeitgeber**

Personalnummer

Anschrift

9.

Anschrift

10.

Anschrift

11.

Anschrift

Digitaler Nachlass

E-Mail-Dienste (z. B. Gmail, WEB.DE, T-Online, etc.)

1.

Anbieter

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: löschen separate Liste _____

2.

Anbieter

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: löschen separate Liste _____

Soziale Netzwerke: (z.B. facebook, Xing, LinkedIn, etc.)

1.

Anbieter / Profilname

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: löschen Gedenkseite _____

2.

Anbieter / Profilname

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: löschen Gedenkseite _____

Digitaler Nachlass

Messenger (z. B. WhatsApp, Threema, Skype, etc.)

1. _____ / _____
Anbieter Mobilfunknummer

_____ / _____
Anbieter PIN SIM-Karte

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: löschen separate Liste _____

2. _____ / _____
Anbieter Mobilfunknummer

_____ / _____
Anbieter PIN SIM-Karte

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: löschen separate Liste _____

Online-Shopping (z. B. amazon, eBay, zalando, etc.)

1. _____
Anbieter

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: löschen _____

2. _____
Anbieter

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: löschen _____

Digitaler Nachlass

Bezahldienste (z.B. PayPal)

1.

Anbieter

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: löschen _____

2.

Anbieter

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: löschen _____

Online-Speicher: (z.B. Dropbox, GoogleDrive, MagentaCloud, etc.)

1.

Anbieter

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: Daten löschen aufbewahren _____

2.

Anbieter

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: Daten löschen aufbewahren _____

Digitaler Nachlass

Foto-/Video-/Unterhaltungsplattform: (flickr, YouTube, iTunes, Netflix, etc.)

1. Anbieter _____

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: Daten/Account löschen aufbewahren _____

2. Anbieter _____

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: Daten/Account löschen aufbewahren _____

3. Anbieter _____

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: Daten/Account löschen aufbewahren _____

4. Anbieter _____

Login

Passwort: Passwort-Safe separate Liste _____

Nach meinem Tod: Daten/Account löschen aufbewahren _____

Adressen der BUND-Landesverbände

BUND Baden-Württemberg

Mühlbachstraße 2, 78315 Radolfzell
Fon: 077 32/1507-0, Fax: 077 32/15 07-77
info.bawue@bund.net

BUND Naturschutz Bayern

Dr.-Johann-Maier-Straße 4, 93049 Regensburg
Fon: 09 41/297 20-0, Fax: 09 41/297 20-30
info@bund-naturschutz.de

BUND Berlin

Crellestraße 35, 10827 Berlin
Fon: 030/78 7900-0
Fax: 030/78 7900-18
kontakt@bund-berlin.de

BUND Brandenburg

Mauerstraße 1, 14469 Potsdam
Fon: 03 31/70 39 97 01, Fax: 03 31/70 39 97 99
bund.brandenburg@bund.net

BUND Bremen

Am Dobben 44, 28203 Bremen
Fon: 04 21/7 90 02-0, Fax: 04 21/7 90 02-90
info@bund-bremen.net

BUND Hamburg

Lange Reihe 29, 20099 Hamburg
Fon: 040/60 03 87-0, Fax: 040/60 03 87-20
mail@bund-hamburg.de

BUND Hessen

Geleitsstraße 14, 60599 Frankfurt
Fon: 069/67 73 76-0, Fax: 069/67 73 76-20
bund.hessen@bund-hessen.de

BUND Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin
Fon: 03 85/52 13 39-0, Fax: 03 85/52 13 39-20
bund.mv@bund.net

BUND Niedersachsen

Goebenstraße 3A, 30161 Hannover
Fon: 05 11/9 65 69-0, Fax: 05 11/66 25 36
bund@nds.bund.net

BUND Nordrhein-Westfalen

Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf
Fon: 02 11/30 20 05-0, Fax: 02 11/30 20 05-26
bund.nrw@bund.net

BUND Rheinland-Pfalz

Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
Fon: 061 31/6 27 06-0, Fax: 061 31/6 27 06-66
info@bund-rlp.de

BUND Saarland

Evangelisch-Kirch-Straße 8
66111 Saarbrücken
Fon: 06 81/81 37-00, Fax: 06 81/81 37-20
info@bund-saar.de

BUND Sachsen

Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz
Fon: 03 71/30 14-77, Fax: 03 71/30 14-78
info@bund-sachsen.de

BUND Sachsen-Anhalt

Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg
Fon: 03 91/56 30 78 0, Fax: 03 91/56 30 78 29
info@bund-sachsen-anhalt.de

BUND Schleswig-Holstein

Lorentzendamm 16, 24103 Kiel
Fon: 04 31/6 60 60-0, Fax: 04 31/6 60 60-33
info@bund-sh.de

BUND Thüringen

Trommsdorffstraße 5, 99084 Erfurt
Fon: 03 61/5 55 03-10, Fax: 03 61/5 55 03-19
bund.thueringen@bund.net

Unser Jugendverband

BUNDjugend

Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin
Fon: 030/2 75 86 -50, Fax: 030/2 75 86 -55
info@bundjugend.de

Alle in dieser Mappe enthaltenen Angaben wurden im März 2022 aktualisiert.
Für deren Richtigkeit übernehmen wir keine Gewähr.

Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.,
Friends of the Earth Germany
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin

Text und Redaktion: Almuth Wenta, Matthias Jach
Gestaltung: Natur & Umwelt Verlags GmbH
Fachberatung: Bernd Beder, Rechtsanwalt, Bonn
Kontakt: Fon: 030/2 75 86-474, Fax: 030/2 75 86-440

In den vorliegenden Materialien sprechen wir sowohl Frauen wie Männer an. Aus Gründen der Lesbarkeit der Texte verwenden wir bei der Bezeichnung von Personengruppen jedoch zumeist nur einer Variante.